



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail
Regierungen
- Höhere Jagdbehörden -

Kreisverwaltungsbehörden
- Untere Jagdbehörden -

Telefax
089 2182-2677

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F8-7901-1/52

München
13.03.2018

Vollzug des Jagdrechts; ganzjährige Jagdzeit auf Schwarzwild

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit LMS vom 28.02.2018 (F8-2510-1/549) hatten wir mitgeteilt, dass das BMEL angesichts der Risikolage durch die Afrikanische Schweinepest eine Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten beabsichtigt.

Heute wurde im Bundesgesetzblatt die „Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018“ veröffentlicht (BGBl. Jahrgang 2018 Teil I Nr. 8 vom 13.03.2018, S. 226 ff.). Die Verordnung tritt am 14.03.2018 in Kraft.

Mit Art. 2 der o. g. Verordnung wird eine ganzjährige Jagdzeit für Schwarzwild eingeführt, d.h. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Bundesjagdzeitenverordnung wird damit aufgehoben.

§ 1 Abs. 2 der Bundesjagdzeitenverordnung lautet von nun an wie folgt:
„Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse.“

Etwaige abweichende Anordnungen dazu bitten wir entsprechend anzupassen oder aufzuheben.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Information an die örtliche Jägerschaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin

Kopie

Per E-Mail

- a) ÄELF, Bereich Landwirtschaft
- b) ÄELF, Bereich Forsten zur Information an Personal, das die Jagd ausübt
- c) überregionale Sachbearbeiter Jagd
- d) Sonderbehörden der FoV zur Unterrichtung von Personal, das die Jagd ausübt